

Landratsamt Vogtlandkreis
Dezernat Gesundheit und Soziales

Stand 01.05.2013

Verwaltungsrichtlinie

Titel

Förderung der Mehrgenerationenarbeit (MGA) im Vogtlandkreis

In Kraft gesetzt am:

01.01.2013

Inhalt

Einleitung und Beschreibung der Ausgangslage

- 1 Selbstverständnis im Vogtlandkreis zur MGA
- 2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 3 Gegenstand der Förderung
- 4 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Verfahren
- 7 Inkrafttreten

Anlage

Grundsätze zu förderfähigen Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung der Mehrgenerationenarbeit im Vogtlandkreis

Einleitung und Beschreibung der Ausgangslage

Die Stärkung der intergenerationalen Solidarität bei zunehmendem Bedeutungsverlust familiärer, sozialer und beruflicher Bindungen gewinnt auch für Städte und Kommunen weiter an Bedeutung.

Die Förderung der Begegnung zwischen den Generationen und familialen Generationenbeziehung wird vom Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser der Bundesregierung unterstützt und in diesem Rahmen werden im Vogtlandkreis zwei Einrichtungen mit den Standorten in Plauen und Oelsnitz bis 2013 gefördert. Aber auch Inhalte des Sächsischen Bildungsplans und des Sächsischen Gesundheitsziels „Aktives Altern – Altern in Gesundheit, Autonomie und Mitverantwortlichkeit“ belegen diese Bestrebungen.

Es geht um ein Suchen nach Verbindungen zwischen Jung und Alt sowie um die Frage, was Menschen unterschiedlichen Alters zu Bildung, Erziehung und Gesundheit von Kindern, aber auch Kinder, Familien zur sozialen Integration und Gesundheitsförderung von Senioren beitragen können.

Kommunen und Ämtern obliegen dabei Planungs-, Steuerungs- und Servicefunktionen zur Sicherung von Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle Gestaltung.

1 Selbstverständnis im Vogtlandkreis zur MGA

Auch das Vogtland wird auf Grund seiner Altersstruktur von den gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Folgen des demografischen Wandels noch weiter erfasst werden.

Die gestellten Ansprüche und Zielsetzungen von Mehrgenerationenhäusern werden demografisch als Teil der sozialen Daseinsvorsorge gebraucht, regional ist die Anzahl von Nutzern aber sicherlich unterschiedlich. In städtischen Gebieten werden meist schneller mehr Nutzer erreicht als in ländlichen Gegenden. Dennoch sollten die Einwohner von kleineren Städten und Kommunen keinesfalls vom Nutzen der Mehrgenerationenhäuser ausgeschlossen werden. Vorschlagsweise sollten sozialraumorientiert bestehende Einrichtungen/ Räumlichkeiten mit offenen Angeboten für die Mehrgenerationenarbeit weiterentwickelt werden. Die Mehrgenerationenarbeit soll in Abstimmung und gemeinsam mit den Kommunen vor Ort geplant und gestaltet werden.

Als Vogtländischer Weg, der nicht nur durch die generationsübergreifende Arbeit im Rahmen von Mehrgenerationenhäusern beschränkt werden soll, gilt es eine sozialregionale Verantwortlichkeit zu definieren und als „Dach der Mehrgenerationenarbeit“ in der Sozialregion zu etablieren. Dies resultiert aus der besonderen Charakteristik des Vogtlandkreises (überwiegend ländlich geprägt mit städtischen Verdichtungsräumen), der vorfindbaren/vielfältigen sozialen Infra-/ Angebotsstrukturen und dem Erfordernis die Mehrgenerationenarbeit „wohnortnah bzw. lebensweltorientiert“ zu organisieren, um dem demografischen Wandel und den damit verbundenen gesellschaftlichen und ökonomischen Folgen zielgerichtet auf regionaler Ebene begegnen zu können.

Dabei geht es neben der Förderung von Gemeinschaftsaktivitäten und dem intergenerationalen Erfahrungstransfer auch um die Herstellung von Chancengleichheit beim Zugang zu Hilfs-, Beratungs- und Bildungsmöglichkeiten sowie zu präventiven/ gesundheitsfördernden Ressourcen – unter Berücksichtigung des bürgerschaftlichen Engagements und Beteiligungsmöglichkeiten für jede Altersgruppe, um insbesondere Menschen in schwierigen sozialen Lebenslagen erreichen und befähigen zu können.

Zielstellung für die Bündelungen der fachlichen Arbeitsansätze und Förderungen sollten die Weiterentwicklung bereits vorhandener Angebotsstrukturen und Profilierung dieser, im Sinne einer integrierten Angebotsetablierung, sein. Bereits integrierte generationsübergreifende immanente Bestandteile von geförderten/finanzierten Leistungen der Jugendhilfe/ Sozialarbeit bzw. träger-/verbandsspezifische Maßnahmen der Mehrgenerationenarbeit sollten möglichst wie bisher (ohne zusätzliche Förderungen) fortgeführt werden. Gleiches gilt für bestehende Angebote und Projekte der Gesundheitsförderung und Prävention im Zusammenhang mit Gesundheitszielen zum generationsübergreifenden Ansatz.

Beabsichtigt ist, Synergieeffekte im Netzwerk der sozialen Infrastruktur weiter zu erschließen und (sozial)regionale Verantwortungsgemeinschaften zu initiieren und in Bezug auf Mehrgenerationenarbeit als gesamtgesellschaftliches und ressortübergreifendes Anliegen nachhaltig zu etablieren bzw. weiter auszubauen. Dabei gilt es Doppelstrukturen zu vermeiden oder ggf. abzubauen.

2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Vogtlandkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) i. V. m. VwV-SäHO zu § 44 Zuwendungen auf dem Gebiet der Mehrgenerationenarbeit im Vogtlandkreis. Gefördert werden können hierbei die nach dieser Richtlinie festgelegten definierten Aufgabenkreise einschließlich entsprechender Veranstaltungen/ Angebote und Initiativen, die zur strukturellen, prozessorientierten und inhaltlichen Umsetzung des Mehrgenerationenansatzes dienen und die dazu beitragen, soziales generationsübergreifendes Miteinander unter der besonderen Berücksichtigung von Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsförderung/Prävention für alle Ziel- und Bevölkerungsgruppen in Verbindung mit der Schaffung gesunder Lebenswelten zu einem gesamtgesellschaftlichen Anliegen in der Region zu entwickeln.

- Das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe unterstützt die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 74 SGB VIII i. V. m. § 16 SGB VIII. Damit sollen Familien durch geeignete präventive, unterstützende und ergänzende Angebote bei ihren Erziehungspflichten gestärkt werden.
- Ziel der Förderung freiwilliger Maßnahmen und Projekte der Sozialarbeit sind der Aufbau und Erhalt eines flächendeckenden Netzes an sozialer Beratung, Betreuung und Hilfeleistung für Einwohner des Vogtlandkreises als zusätzliche Leistungen zu den gesetzlichen Pflichtleistungen des Vogtlandkreises. Teil der Förderung sollen soziale Modellprojekte wie Behinderten- und Seniorenangebote im Rahmen der Mehrgenerationenarbeit im Vogtlandkreis sein

- Der öffentliche Gesundheitsdienst, vertreten durch das Gesundheitsamt des Vogtlandkreises, unterstützt Bestrebungen zur Förderung der Gesundheitspflege, -vorsorge und der Gesundheitsaufklärung und -bildung, nimmt Einfluss auf die Gestaltung gesunder Lebensbedingungen auf der rechtlichen Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) vom 11. Dezember 1991 (§ 1 Abs. 5 und § 11 Abs. 2).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

Die rechtlichen Bestimmungen sind in der jeweilig gültigen Fassung anzuwenden.

3 Gegenstand der Förderung

Die Aufgabenkreise an den Trägerverbund (nach Punkt 4 der Richtlinie) werden wie folgt benannt:

- Strukturbildung bzw. –pflege, um thematisch-fachlich und regional zusammengehörigen Institutionen zu „bündeln“
- Planung mit zielorientierter Abstimmung, Koordinierung und Steuerung, intersektorale Zusammenarbeit zur Erreichung optimaler Wirksamkeit als wertprägende Kraft der Mehrgenerationenarbeit in der jeweiligen Sozialregion
- Interessenvertretung gegenüber der Behörde/Landkreisverwaltung und Wahrnehmung von fachlich – inhaltlicher Überwachung bei der Umsetzung von Aufgaben und Pflichten der einzelnen beteiligten Akteure
- Projektinitiierung, Initiativen, Maßnahmen und Aufgaben der fachlichen Beratung und finanziellen Unterstützung/ Absicherung (über zugewiesenes Budget)

Einzelprojekte nach § 16 SGB VIII werden über die gültige Vergaberichtlinie des Jugendamtes zur Förderung der Erziehung in der Familie gefördert.

Behinderten- und Seniorenangebote als soziale Modellprojekte im Rahmen der Mehrgenerationenarbeit im Vogtlandkreis nach Maßgabe der Richtlinie Finanzierung der Leistungen freier Träger der Sozialarbeit im Vogtlandkreis in der jeweils gültigen Fassung.

Die nachfolgend unter A bis C aufgeführten inhaltlichen Aufgabenansätze sind beispielhaft als Arbeitsschwerpunkte der Mehrgenerationenarbeit zu gleichen Teilen - jeweils A, B und C betreffend - durch die beteiligten Akteure zu berücksichtigen, um eine entsprechende Förderung zu erhalten.

A) offene, generationsübergreifende Begegnungsmöglichkeit (offener Raum zum gemeinsamen Erleben für Kinder, Familien und Senioren)

- Schaffung von gesundheitsfördernden Lebenswelten/Rahmenbedingungen für Jung und Alt
 - durch bewegungsfördernde Gestaltung in Einrichtungen (z. B. Treppe statt Fahrstuhl, ergonomische Sitzmöglichkeiten, Spiel- und Sportmöglichkeiten)/ im Sozialraum (Fahrrad-, Trimm-dich-Wege-, Spielplätze) sowie durch
 - Lebens-, Sozialkompetenzförderung durch Ruhe- und Rückzugsplätzen (z. B. Schaffung eines Snoezelraums, Sinnesgarten, Erlebnisparcours), Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten
- systematische Integration von Angeboten für junge und alte Menschen, für Familien
 - Bewegungsfördernde Angebote für einzelne Zielgruppen (z. B. Tanznachmittage, Tanzkurse, Sportgruppen), aber auch verbindende Angebote (wie z. B. Wanderungen, Sport- und Bewegungsfeste, Geschicklichkeitsspiel mit generationsübergreifenden Teams)
 - entsprechende Kursangebote zur Stress- und Gewaltprävention (Umgang mit Gefühlen, Bewältigung von Stress...) – speziell für Kinder und Familien
- aktiver Einbezug von älteren Menschen mit ihren Kompetenzen, Interessen und Fähigkeiten bei den Angebotsformen, analog gilt dies für Kinder/Familien – ressourcen- und bedarfsorientierte Angebote
 - Partizipation und Transparenz der Zielgruppen (z. B. durch Kummerkasten, Ideenbox, „Selber-bestimm-Tag“ ... für Nutzer)
- Entwicklung neuer innovativer Angebote
 - Besuchsprogramme für Kinder, Senioren und Familien, Sportangebote mit dem Sportverein, Biographiearbeit, Journalismus, ...
 - interkulturelles Elternnetzwerk
 - Förderung der allgemeinen frühkindlichen Entwicklung „Erkläre mir die Welt“ (Sprachförderung zwischen Eltern und Kindern) und Kompetenzen (ressourcenbezogener Ansatz)
- gemeinsamer Cafebetrieb bzw. Mittags- und/oder Abendtisch
 - mit dem Schwerpunkt auf ausgewogene, gesunde Ernährung
 - (ernährungsphysiologisches Speisenangebot – mindestens zu bestimmten Zeiten
 - Kurse zum gemeinsamen Kochen
 - Rezeptbörse und Kochklub mit allem Drum und Dran für alle Generationen
- Suchtpräventives Handeln
 - „Rauchfrei“/„Alkoholfreie Einrichtung“
 - Informations-, Aufklärungsreihen (mit methodisch ansprechenden Instrumenten/Medien)

- Entwicklung zu einem Ort „bürgerschaftlicher Kultur“, Förderung von selbstorganisierten Aktivitäten
 - Literatur- oder Lesekreise, Kunst- und Fotoausstellungen von Bürgern oder Nachbarschaftszeitungen, Medienwerkstatt
 - Bildungsmarktplatz, z. B. Geschichts- und Kulturwerkstatt mit Projekten, wie Zeitgeschichte, Mein Vogtland, Internationale Geschichte und Kultur, usw.

B) Kooperationen

- Kooperationsprojekte mit anderen Partnern/Netzwerkarbeit
 - Schaffung, „Pflege“ und Weiterentwicklung von Strukturen, Kooperationen, Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften
 - Kooperation mit Kindertagesstätten und -horten im Vogtlandkreis
 - Speziell mit Partnern aus dem Handel und der Wirtschaft
- Einbindung von professionellen Beratungsangeboten und Unterstützungsangeboten
 - Inanspruchnahme von professionell bestehenden Projekten im Rahmen des Netzwerkes der Jugendhilfe im Vogtlandkreis zur Familienförderung und -bildung
- Vermittlung von Dienstleistungsangeboten für Menschen in besonderen Problemlagen
 - Familienagentur, z. B. Leihopas und -omas, Babysitter, usw.
 - Vernetzung generationsunterstützender Angebote und Dienstleistungen der vier Lebensalter (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Älteren und sehr Alten), damit die Gemeinschaft dieser aktiv ge- und erlebt werden kann
 - Pflegenetzwerk Vogtlandkreis - Dabei ist die Einbeziehung von Senioren und Pflegebedürftigen sowie von Menschen mit Behinderungen ein absolutes Muss.
 - Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten für Selbsthilfeaktivitäten (Selbsthilfegruppen)

C) Gegenseitige Hilfen

- Senioren helfen: in Mutter-Kind-Gruppen, in Kleinkindgruppen, bei ergänzender Kinderbetreuung (Spielgruppen oder stundenweise Betreuung), bei Hausaufgabenbetreuung
- Familien helfen Senioren (z. B. Übernahme von Transporten, Einkäufen, Besorgungen, Mitnahme in die Stadt, zum Arzt... - Mitfahrgelegenheiten)
- Vermittlung von gegenseitiger Familienhilfe (beispielsweise bei der Kinderbetreuung)
- Kinder für Senioren: Lesepatenschaften, Kinder lesen Senioren vor, Jugendliche organisieren PC-Hilfen für Ältere)

- Nachbarschaftshilfe (generationsübergreifend)
- Lern- und Freizeitpaten für Kita- und Grundschul Kinder
- Kooperation mit Seniorenbeirat für Projekte zur Unterstützung und Austausch mit jungen Eltern
- Eltern für Eltern (Elternnetzwerk, Elterntraining, pädagogische Fachgespräche, Informations- und Fachgespräche)
- Väter am Start (Engagement von Vätern für Kinder, die ohne Vater aufwachsen)
- Kompetenzaustausch = Kompetenzerweiterung durch Begegnung von Jung und Alt beim „Kaffeeklatsch/Bürgertreff“

4 Zuwendungsempfänger/Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger ist ein vom Trägerverbund beauftragter geschäftsführender Träger der Sozialarbeit und Jugendhilfe.

Grundlage einer Zuschussung ist die vorherige Anerkennung des Trägerverbundes durch den Vogtlandkreis.

Kriterien zum Trägerverbund sind:

- ein Trägerverbund pro Sozialregion mit geschäftsführendem Träger als Hauptansprechpartner
- ein Koordinator ohne Planstellenstatus (in der Regel ehrenamtlich oder geringfügig Beschäftigter beim geschäftsführenden Träger)
- Mindestanzahl 3 Träger → zu integrieren sind die MGH, Familientreffs, Seniorentreffs
- Anerkannte Träger der Sozialarbeit und Jugendhilfe, Vereine, Institutionen

Als Zuwendungsvoraussetzungen sind, neben der Anerkennung des Trägerverbundes durch den Vogtlandkreis nach Punkt 4 der Richtlinie, die entsprechende Berücksichtigung und Umsetzung der im Punkt 3 – Gegenstand der Förderung – benannten inhaltlichen Schwerpunkte, ebenso wie die entsprechende Einreichung einer Jahresplanung mit der Darstellung von Zielen, Art und Häufigkeit von Angeboten, deren Zielgruppen/geplante Teilnehmerzahl, Kooperationspartner, -strukturen, bedarfsorientierte Beteiligungsstrukturen und die Beschreibung der Lotsenfunktion in der Sozialregion, maßgebend.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung oder Fehlbetragsfinanzierung gewährt.

Ein angemessener Eigenanteil (erwartet werden 10 %) wird vorausgesetzt.

Die Zuwendung innerhalb eines Haushaltsjahres kann bis zu 10 T€ pro Sozialregion betragen. Davon sind max. 25 % für Vergütung des Koordinators einschließlich für den Verwaltungs- und Buchungsaufwand des geschäftsführenden Trägers einsetzbar. Für den Verwaltungs- und Buchungsaufwand dürfen maximal im Förderzeitraum 750 € abgerechnet werden. Mindestens 75 % sind für Veranstaltungen/ Angebote lt. Jahresplanung zu verwenden.

Nicht zuwendungsfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Investitionen (Bau und Ausstattung), Bewirtungskosten, Miet- und Betriebskosten sowie Personalkosten für hauptamtlich Beschäftigte.

Es gelten die Grundsätze zu förderfähigen Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung der Mehrgenerationenarbeit in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage).

Das Subsidiaritätsprinzip gebietet es, dass die Zuwendungsempfänger gehalten sind, grundsätzlich zuerst und vor allem ihre Eigenmittel, ihre Einnahmen und alle erreichbaren Drittmittel einzusetzen. Dabei wird vor allem eine kommunale Beteiligung der Städte und Gemeinden erwartet, in deren Gebietsbereich der Trägerverbund Veranstaltungen der Mehrgenerationenarbeit organisiert und durchführt.

6 Verfahren

Mit der Antragstellung auf Förderung erfolgt die Prüfung und Anerkennung.

- 6.1 Im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist ein schriftlicher, rechtsverbindlich unterschriebener Antrag bis zum 31.08. für das Folgejahr einzureichen. Bestandteil des Antrages ist ein vorläufiger Jahresarbeitsplan und ein Kosten- und Finanzierungsplan. Der Jahresarbeitsplan kann zur Bewertung der Förderwürdigkeit als Grobplanung bis 30.11. nachgereicht werden.
- 6.2 Die Bearbeitung unvollständig eingereichter Anträge wird bis zu ihrer Vervollständigung ausgesetzt.
- 6.3 Die Bewilligungsbehörde registriert und bestätigt den Eingang der Anträge innerhalb von 4 Wochen.
- 6.4 Bis 30.11. kann durch den Trägerverbund für das Folgejahr eine Grobplanung der Veranstaltungen zur Beurteilung der Förderwürdigkeit eingereicht werden.
- 6.5 Bis 31.03. des laufenden Jahres muss eine verbindliche Jahresarbeitsplanung der Veranstaltungen und Angebote eingereicht werden. Das Ergebnis der Bewertung wird dem Trägerverbund bis 30.04. mitgeteilt.
- 6.6 Nach dem Beschluss durch den Jugendhilfeausschuss erlässt die Bewilligungsbehörde den schriftlichen Bescheid.
- 6.7 Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis bis 31.03. des Folgejahres einzureichen. Festlegungen dazu werden mit Bescheid bestimmt.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Plauen, _____

Dr. Tassilo Lenk

Landrat

(Unterschrift liegt im Original vor)

Grundsätze zu den förderfähigen Ausgaben und Kosten im Rahmen der Förderung der Mehrgenerationenarbeit im Vogtlandkreis

Fassung – Stand: 15.04.2013

Diese Grundsätze zur Förderfähigkeit sind Bestandteil der Verwaltungsrichtlinie „Förderung der Mehrgenerationenarbeit (MAG) im Vogtlandkreis“.

1. Gesetzliche Grundlagen

Folgende gesetzlichen Vorgaben sind insbesondere zu beachten und einzuhalten:

- §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung SÄHO) in der jeweils geltenden Fassung
- Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SÄHO) in der jeweils geltenden Fassung

2. Grundsätze zur Ausreichung von Fördermitteln

2.1. Verfahren der Förderung

Es finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO) in der jeweiligen Fassung Anwendung.

Als Form der Zuwendung kommen Zuschüsse oder Zuweisungen (Empfänger ist geschäftsführender Träger des jeweiligen Trägerverbundes) in Betracht.

Als Zuwendungsart kommt nur eine Projektförderung in Betracht. Eine institutionelle Förderung ist nicht zulässig.

Finanzierungsarten können Anteil- oder Festbetragsfinanzierung sein. Eine Fehlbedarfsfinanzierung ist nicht zulässig.

2.2. Förderung / Finanzierung von tatsächlich getätigten Ausgaben

Die Förderung bzw. Finanzierung aus Mitteln des Vogtlandkreises erfolgt nur für tatsächlich getätigte Ausgaben bzw. Kosten, die innerhalb des bestimmten Bewilligungszeitraumes bestehen.

Ausgaben sind tatsächlich getätigt, wenn

- a) die Verausgabung durch den Zuwendungsempfänger erfolgt ist und
- b) der Zuwendungsempfänger dies im Rahmen der Auszahlungsanträge oder der Zwischen-/Verwendungsnachweise erklärt hat und
- c) die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger für diese erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben durch die Bewilligungsstelle erfolgt ist.

Sachleistungen und Abschreibungskosten werden wie tatsächlich getätigte Ausgaben behandelt, sofern

- a) diese Regeln deren Förderfähigkeit vorsehen und
- b) deren Betrag durch Buchungsbelege nachgewiesen wird, die gleichwertig mit Rechnungen sind.

Hinweise zur Nachweisführung:

Die vom Zuwendungsempfänger einzureichenden bzw. vorzuhaltenden Nachweise hinsichtlich der tatsächlich getätigten Ausgaben umfassen:

- a) die Rechtsgrundlage/ Verpflichtung (bspw. Vertrag und Rechnung) soweit für Ausgabe relevant,
- b) die Projekt-/Vorhabenszuordnung,
- c) die tatsächliche Zahlung durch den Begünstigten (bspw. Kontoauszug, Kassenbeleg, Empfangsbestätigung bei Barauszahlung)
- d) die Auszahlung durch die Bewilligungsstelle sowie
- e) den Eingang der Zahlung bei dem Begünstigten (Kontoauszug).

2.3. Projektbezogenheit

Bei Projektförderung werden nur projektbezogen anfallende Ausgaben gefördert. Ausgaben, die für das zu fördernde Projekt anfallen, jedoch nicht einem einzelnen Projekt allein zuzuordnen sind, können im Wege der Umlage auf das beantragte Projekt verteilt werden. Es können jedoch nur Ausgaben umgelegt werden, die tatsächlich entstanden, projektbezogen und förderfähig sind. Der dem Projekt zuzurechnende Anteil muss anhand eines nachvollziehbaren, sachgerechten Umlageverfahrens ermittelt und die Ermittlung des Schlüssels bei dem Zuwendungsempfänger vorgehalten werden. Eine „pauschale“ Umlage, bei der Ausgaben unabhängig davon, ob diese projektbezogen, nachweisbar und/oder förderfähig sind, oder ohne ein nachvollziehbares logisches Verfahren umgelegt werden, ist nicht zulässig.

2.4. Pauschalen und Festbeträge

Eine Pauschale ist ein fester Förderbetrag oder Fördersatz, ohne dass im Einzelnen Umfang und Höhe der geförderten Ausgabe genau bestimmt oder deren Zusammensetzung und Höhe im Einzelnen nachgewiesen werden müssen. Darüber hinaus kann die Förderung von Festbeträgen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Festbeträge können für gleichartige Vorhaben oder Vorhabensbereiche (Förderprogramme) festgelegt werden und müssen den tatsächlich anfallenden Ausgaben entsprechen oder niedriger sein. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist im Vorfeld für das gesamte Programm zu belegen oder im einzelnen Vorhaben nachzuweisen. Pauschalen sind nur bei der Gewährung von Zuschüssen förderfähig.

2.5. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Subsidiaritätsgrundsatz

Grundsatz für die Kalkulation der förderfähigen Ausgaben bei Zuwendung / Bewirtschaftungsbefugnis sind Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Für die Beurteilung eines Projektes nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind stets die Gesamtausgaben zu betrachten. Werden die Gesamtausgaben als nicht wirtschaftlich eingeschätzt, ist das Projekt insgesamt nicht förderfähig, auch wenn nicht alle Ausgaben zur Förderung beantragt wurden. Es ist jeweils der einzelne Förderfall zu bewerten. Angestrebt wird ein unter Berücksichtigung des jeweiligen Zuwendungszweckes effizienter Einsatz der Fördermittel. Gemäß § 23 SÄHO dürfen Zuwendungen nur veranschlagt werden, wenn der Staat an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

2.6. Nachrangigkeit (Artikel 9 und 15 der Allgemeinen Verordnung)

Es dürfen nur Ausgaben finanziert werden, die außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben und Pflichtaufgaben sowie bestehender vorrangiger anderer Fördermöglichkeiten entstehen.

3. Allgemeine Festlegungen

3.1. Trägerverbund

Auf Nr. 3 der ANBest-P (Anlage 2 zur VwV zu § 44 SÄHO) wird hingewiesen.

Bei Projektförderung sind Anträge aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich von den Trägern zu stellen, die die Durchführung der Projekte selbst übernehmen.

Bei Projekten, die von mehreren Trägern gemeinsam durchgeführt werden sollen, ist ein Trägerverbund zu vereinbaren. Einer der Träger muss gegenüber der Bewilligungsstelle als Bevollmächtigter auftreten und die Zuwendung an die Partner weiterleiten. Die Personal- und Sachausgaben/-kosten sind jedoch für jeden Träger des Trägerverbundes als Unterantrag gesondert darzustellen.

3.2. Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

Bei der Weitergabe von Zuwendungen sind die Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung (VwV zu §44 SÄHO) Nr. 12 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.3. Inanspruchnahme von Skonti, Boni, Rabatten

Der Antragsteller wird aktenkundig darüber informiert, dass angebotene Boni oder Rabatte bei Lieferungen und Leistungen in Anspruch zu nehmen sind. Wurden Boni oder Rabatte in Anspruch genommen, muss die Abrechnung entsprechend der tatsächlichen Verausgabung erfolgen. Bei Nichtinanspruchnahme von angebotenen Boni oder Rabatten ohne nachvollziehbare Begründung ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen.

Skonti sind bei der Abrechnung von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit diese durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

3.4. Eigenanteil

Eigenanteile sind Eigenmittel und Eigenleistungen.

Eigenmittel müssen förderfähige Ausgaben gemäß diesen Regeln darstellen. Eigenmittel sind in der Regel als finanzielle Leistungen zu erbringen. Gegebenenfalls können auch Sachleistungen als Eigenmittel herangezogen werden. Sachleistungen können unter anderem sein:

- a) Verbrauchsmaterial oder Ausstattungsinvestitionen, die vor dem Bewilligungszeitraum angeschafft oder getätigt worden sind,
- b) Berufliche Tätigkeiten vor dem Bewilligungszeitraum.

Soweit projektbezogene Einnahmen (z. B. Teilnehmergebühren) als Eigenmittel zu den förderfähigen Ausgaben ausgewiesen werden sollen, sind zwingend die Vorgaben der Nrn. 1.2 und 2 ANBest-P zu beachten.

Eigenleistungen sind tatsächliche freiwillige Arbeitsleistungen, durch die eine Wertschöpfung stattfindet, deren Gegenwert in die Berechnungen einfließen kann, z.B. Tätigkeiten Ehrenamtlicher im Rahmen stattfindender Maßnahmen/Projekte. Die Arbeitsleistung kann, sofern die Höhe der Wertschöpfung nicht bekannt ist, mit bis zu 5 €/Stunde anerkannt werden. Eine entsprechende Anerkennung erfolgt durch den Zuwendungsbescheid. Eigenleistungen sind in geeigneter Form im Verwendungsnachweis zu belegen.

4. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben/Kosten bei Förderung in Form von Zuschüssen oder Zuweisungen sind:

- a) Personalausgaben bzw. Vergütung für die Koordinierungsstelle (Arbeitsentgelt/Entgeltfortzahlung, Aufwandsentschädigung, Personalnebenkosten, Reise- und Dienstreiseausgaben**)
- b) Ausgaben/Kosten für allgemeine Verwaltung und Versicherung (Verwaltungs- und Buchungsaufwand beim geschäftsführenden Träger) in Höhe von bis zu 750,00 € im Förderzeitraum
- c) Beiträge zur Berufsgenossenschaft für das Koordinierungspersonal, jedoch nicht, wenn die Sozialversicherungs-Pauschale Anwendung findet.
- d) Sachausgaben/-kosten, Fremdleistungen wie:
 - Öffentlichkeitsarbeit (angemessene Kosten für Repräsentationen der Mehrgenerationenarbeit im Vogtlandkreis und im Zusammenhang mit stattfindenden Veranstaltungen)
 - Fachliteratur (Informationsmaterialien wie Broschüren, Fachbücher und Zeitschriften)
 - Telekommunikation/Porto (Telefonrechnungen, Internetnutzung, Portogebühren)
 - Bastelmaterialien/Verbrauchsmaterial
Materialien für meist einmalige Verwendung bei Veranstaltungen und Projekten. Auch Kosten für thematisch passende Verbrauchsmaterialien wie Einweggeschirr, -besteck, Servietten usw.
 - Pädagogisches Arbeitsmaterial (Werkzeuge und Kleingeräte zum Basteln und Gestalten oder Spiel- und Sportgeräte, keine Großgeräte, keine Kosten für Ein- und Umbauarbeiten...) für bis zu 275,-€ im Förderzeitraum
 - Honorare von Referenten** (Vergütung von Referenten; Honorarverträge sind erforderlich.)
 - Veranstaltungskosten (angemessene Kosten, welche den inhaltlichen Aufgabenansätzen nach Punkt 3, letzter Absatz, der RL MGA entsprechen, vorausgesetzt diese sind themenbezogen und stehen im Zusammenhang mit den durchgeführten Veranstaltungen.)
 - Lebensmittel (nur bedingt)***
 - Preise****

**Hinsichtlich anfallender Reisekosten sind maximal die Höchstsätze und die inhaltlichen Abrechnungsvorgaben zu beachten, die sich aus dem Sächsischen Reisekostengesetz ergeben. Dies gilt auch für Verträge, die der Letztempfänger mit Dritten (Referenten, Dozenten) abschließt.

***Kosten für Lebensmittel können im Zusammenhang mit gesundheitsbezogenen Maßnahmen (einschließlich Demonstrationszwecken) zur Förderung der ausgewogenen Ernährung berücksichtigt werden. Eine inhaltlich konforme Produktauswahl und eine entsprechende Verhältnismäßigkeit zwischen der Anzahl der Teilnehmer und der Höhe der Ausgaben für Lebensmittel sind einzuhalten (Richtwert 1€/TN). Kosten für thematisch passende Verbrauchsmaterialien (wie Einweggeschirr, -besteck, Servietten) können ebenfalls in angemessener Höhe gefördert werden. **Bewertungskosten sind grundsätzlich nicht förderfähig!**

****Kleine Preise mit inhaltlich passendem Themenbezug (z.B. Springseil, Theraband, Kräutertopf...), die unentgeltlich und ohne erwartbare Gegenleistung abgegeben werden und nicht zum Bewerben einer Institution dienen, können im Rahmen von Veranstaltungen mit Gewinnspiel, Wettkämpfen oder Preisausscheiden in angemessenem Umfang anerkannt werden.

5. Grundsätzlich nicht förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben und Kosten

5.1. Folgende Ausgaben sind grundsätzlich nicht förderfähig:

- a) Beiträge für Kammern, Organisationen und Verbände
- b) Bewirtungs- und Repräsentationskosten mit Ausnahme der in Ziffer 4 als förderfähig definierten Kosten bei gesundheitsbezogenen Maßnahmen
- c) Prozesskosten

5.2 Folgende Ausgaben und Kosten sind nicht förderfähig:

- a) Steuern auf Gewinn und Ertrag
- b) erstattungsfähiger Umsatzsteuer
- c) interne unternehmensbezogene Prüfungsgebühren
- d) Kosten für die Jahresabschlussprüfung, sofern diese von der Bewilligungsstelle nicht beauftragt worden ist
- e) Versicherungen, mit Ausnahme der in Ziffer 4 als förderfähig definierten Versicherungen
- f) Rückstellungen
- g) Finanzierungskosten
- h) Kosten für von einer Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut geleisteten Sicherheiten
- i) Bußgelder, Geldstrafen
- j) Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien
- k) Abschreibungen von Immobilien oder Ausrüstungsgütern, sofern kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Verwendungszweck besteht
- l) Sollzinsen
- m) Gebühren für Finanzgeschäfte, Wechselgebühren und Devisenverluste und sonstige reine Transaktionskosten
- n) Erbbauzins, Kredittilgungsraten und Stundungszinsen
- o) Kauf von Möbeln, Ausrüstungsgütern, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücke
- p) Miet- und Betriebskosten in Bezug auf die Koordinierungsstelle